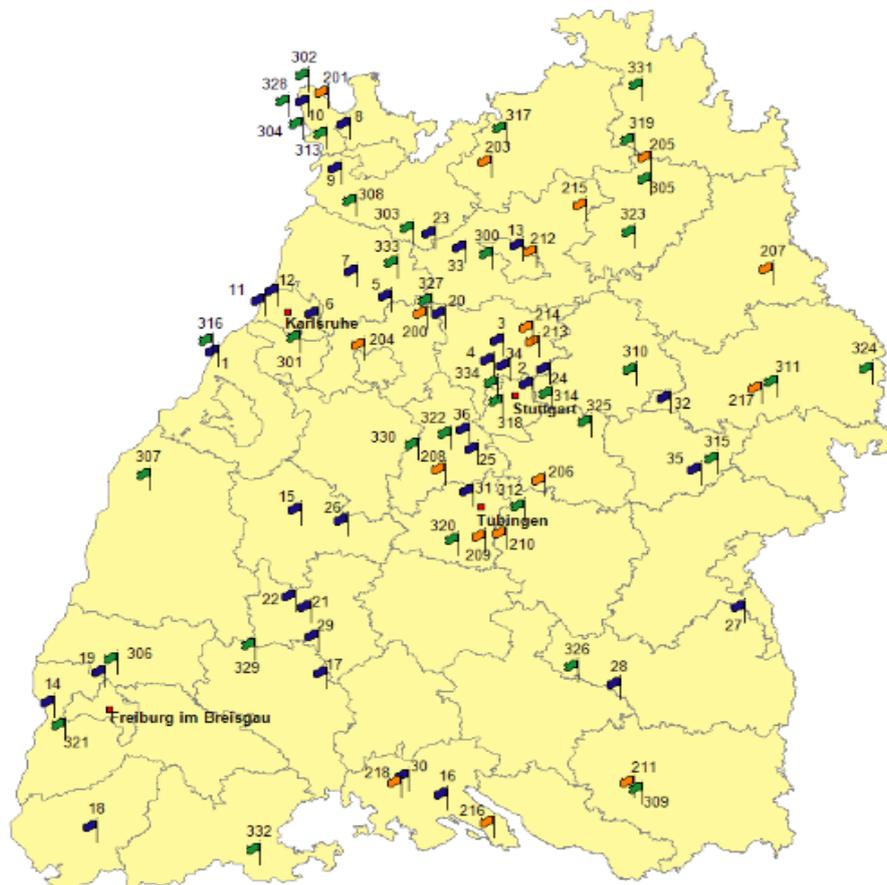


# Kontrollplan für Baden-Württemberg

nach Artikel 50 Absatz 2a der  
Verordnung über die Verbringung  
von Abfällen (VVA)

(Stand: 01.01.2017)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Kontrollplan im Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Redaktion: SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, E-Mail: [Albrecht@saa.bwl.de](mailto:Albrecht@saa.bwl.de)

Inhalt	Seite
Teil 1	Einleitung..... 5
1.1	Ausgangssituation ..... 5
1.2	Abfallaufkommen..... 7
1.2.1	Abfallaufkommen in Baden-Württemberg..... 7
1.3	Entsorgungssituation in Baden-Württemberg ..... 8
1.3.1	Abfallbehandlungsanlagen ..... 8
1.3.2	Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle ..... 8
Teil 2	Die Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden..... 9
2.1	Einleitung..... 9
2.2	Ziele und Prioritäten ..... 9
2.2.1	Ziele der Kontrollplanung..... 9
2.2.2	Entsorgungswege ..... 10
2.2.3	Risikobewertung ..... 10
Teil 3	Das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt..... 11
Teil 4	Angaben zu den geplanten Kontrollen, einschließlich Angaben zu materiellen Kontrollen..... 11
4.1	Einleitung..... 11
4.2	Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen ..... 12
4.3	Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)..... 12
4.4	Gewerbeaufsicht..... 13
4.5	Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister ..... 13
4.6	Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass ..... 14
Teil 5	Die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben ..... 14
5.1	Zuständige Behörden ..... 14
5.2	Übersicht der beteiligten Behörden und ihrer Einrichtungen bei Abfalltransportkontrollen..... 15
Teil 6	Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an den Kontrollen beteiligten Behörden..... 16

Teil 7	Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen .....	17
Teil 8	Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans. ....	18
Teil 9	Zusammenfassung und Maßnahmenkatalog.....	20
9.1	Zusammenfassung .....	20
9.2	Maßnahmenkatalog.....	20
9.3	Kontrollen von Anlagen und Unternehmen.....	21
9.4	Abfalltransportkontrollen .....	21
9.5	Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden.....	22
9.6	Angaben zu Schulungen der Kontrolleure in Bezug auf Kontrollen .....	22
9.7	Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans. ....	23
Teil 10	Abkürzungsverzeichnis.....	24

## **Teil 1 Einleitung**

### **1.1 Ausgangssituation**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen werden die bestehenden Regelungen zur Abfallverbringung in folgenden Bereichen maßgeblich geändert: Artikel 50 VO (EG) Nr. 1013/2006 (VVA) wird um die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Kontrollplänen und um Befugnisse der Kontrollbehörden, bestimmte Nachweise zu verlangen, erweitert.

Mitgliedstaaten sind künftig verpflichtet, für ihr gesamtes geografisches Gebiet Pläne für Kontrollen von Abfallverbringungen zu erstellen. Diese Verpflichtung gilt ab 1. Januar 2016. Die ersten Kontrollpläne sind bis 1. Januar 2017 zu erstellen und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Zur Durchsetzung der Maßnahmen enthält Artikel 50 Absatz 2 VVA folgenden neuen Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten sehen im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vor.“

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Kontrollplans obliegt nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) den Ländern für ihr Gebiet. Der vorliegende Kontrollplan setzt die Anforderungen der VO (EU) 660/2014 um. Für die erstmalige Erstellung des Kontrollplans enthält Teil 1 Ausführungen zum Abfallaufkommen und zur Entsorgungsstruktur im Land. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Tätigkeiten erfolgt in Teil 9.

Die Erstellung des Kontrollplans ist an bestimmte Mindestkriterien gebunden. Hierzu gehört eine Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen unter Berücksichtigung verfügbarer Erkenntnisse über Ermittlungen von Polizei und Zollbehörden. Er benennt ferner:

- a) die Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden,
- b) das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,

- c) Angaben zu den geplanten Kontrollen, einschließlich Angaben zu materiel-  
len Kontrollen,
- d) die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufga-  
ben,
- e) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten  
Behörden,
- f) Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kon-  
trollen und
- g) Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die  
Umsetzung des Kontrollplans.

Mit der VO (EU) 660/2014 zielt die EU auf eine Optimierung bereits bestehender  
Kontrollsysteme in den jeweiligen Mitgliedstaaten für eine verbesserte Bekämp-  
fung von illegalen Verbringungen ab.

Dies soll neben der Erstellung eines Kontrollplans dadurch erreicht werden, dass

- die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf illegale Verbringun-  
gen und auf Kontrollen ausgeweitet werden und
- die an Kontrollen beteiligten Behörden bei Verdacht einer illegalen Abfall-  
verbringung Nachweise zu ihrer Vereinbarkeit mit der VVA von den Betei-  
ligten verlangen können.

Gemäß § 11a Absatz 1 AbfVerbrG sind die Länder zuständig für die Erstellung der  
Pläne. Sofern der Inhalt des Planes andere Länder betrifft, sind diese gemäß  
§ 11a Absatz 2 AbfVerbrG zu beteiligen. Ebenso ist das Einvernehmen mit den  
Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) für die Inhalte des Kon-  
trollplans herzustellen, die die jeweiligen Behörden betreffen.

Die Erstellung eines Kontrollplans für das geografische Gebiet von Baden-  
Württemberg erfolgte durch die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH  
(SAA) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ba-  
den-Württemberg (UM).

Das Einvernehmen mit den an das Bundesland Baden-Württemberg angrenzen-  
den Bundesländern sowie mit der Generalzolldirektion und dem BAG wurde her-  
gestellt.

Kontrollpläne unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Gesetz zur  
Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und  
Öffentlichkeitsbearbeitung im Umweltbereich (Umweltverwaltungsgesetz –  
UVwG). Der Plan wird deshalb gemäß § 30 Absatz 2 Nr. 2 UVwG in geeigneter  
Form im Internet veröffentlicht.

## 1.2 Abfallaufkommen

Einleitend erfolgt eine Darstellung des Abfallaufkommens und der Abfallbehandlungsanlagen für das Jahr 2014, da als Datengrundlage für die Bewertung insbesondere Erkenntnisse über Entsorgungswege und des Abfallaufkommens dienen. Baden-Württemberg ist aufgrund der vorhandenen Entsorgungsanlagen sowohl für die Verwertung als auch für die Beseitigung von Abfällen Importland für notifizierungspflichtige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen ins Ausland findet in mengenmäßig deutlich geringerem Umfang statt.

Das Gesamtaufkommen an Abfällen betrug im Jahr 2014 nach den Erhebungen des Statistischen Landesamts rund 45,7 Mill. Tonnen (t). Dieses gliedert sich nach den Herkunftsbereichen:

- Kommunales Abfallaufkommen,
- gefährliche Abfälle, die die SAA im Rahmen ihrer Funktion als baden-württembergische Erzeuger- und Entsorgerbehörde i.S. der Nachweisverordnung erfasst und
- Abfälle aus Produktion und Gewerbe einschließlich Bau- und Abbruchabfälle.

### 1.2.1 Abfallaufkommen in Baden-Württemberg

Das gesamte Abfallaufkommen 2014 im Überblick:

<b>Abfallaufkommen</b>	<b>in Mio. t</b>
Kommunale Abfallwirtschaft	rd. 12,00
SAA-Mengenerfassung, gefährliche Abfälle einschließlich Mengendaten bestimmter nicht gefährlicher Abfälle <sup>1</sup>	rd. 2,41
Abfälle aus Produktion und Gewerbe	rd. 31,37
Gesamtes Abfallaufkommen	rd. 45,79

Tabelle 1: **Abfallaufkommen in Baden-Württemberg 2014**

Im Jahr 2014 wurden in Baden-Württemberg 1.566.637 t gefährliche Abfälle entsorgt, 798.991 t in andere Bundesländer exportiert und 744.996 t aus anderen Bundesländern in Baden-Württemberg entsorgt. Die Exportmenge in EU-Mitgliedsstaaten und in die Schweiz als ETFA-Staat betrug 50.913 t.

<b>Abfallart</b>	<b>Export</b>	<b>Import</b>
gefährliche Abfälle	50.913 t	293.986 t
nicht gefährliche Abfälle	575.520 t	428.268 t

Tabelle 2: **Grenzüberschreitende Abfallverbringung von/aus Baden-Württemberg im Jahr 2014**

<sup>1</sup> Vgl. SAA Daten 2014.

## 1.3 Entsorgungssituation in Baden-Württemberg

### 1.3.1 Abfallbehandlungsanlagen

Nach Erhebungen des Statistischen Landesamtes sind in Baden-Württemberg folgende Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen erfasst:

Anlage	Anzahl
Metallschredder	38
Schredderanlagen für Holz und andere Stoffe	68
Sortieranlagen	77
Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte	24
Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	30
Bauschutttaufbereitungsanlagen stationär	121
Bauschutttaufbereitungsanlagen mobil	91
Asphaltmischanlagen stationär/mobil	63
Thermische Abfallbehandlungsanlagen	10
Bodenbehandlungsanlagen	3
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	35
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	155
Feuerungsanlagen mit energetischer Verwertung von Abfällen	38
Sonstige Behandlungsanlagen	58
Übertägige/Untertägige Abbaustätten (für unbelasteten Bodenaushub)	293

Tabelle 3: Abfallbehandlungsanlagen

### 1.3.2 Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle

Ausweislich der Erkenntnisse der SAA befinden sich in Baden-Württemberg 398 Abfallbehandlungsanlagen, deren Betreiber der SAA Begleitdokumente im Rahmen des obligatorischen Nachweisverfahrens und des Notifizierungsverfahrens zur Auswertung zu übersenden haben.<sup>2</sup> Diese Anlagen können wie folgt zugeordnet werden<sup>3</sup>:

- Anlagen zur Verbrennung (8)
- Anlagen zur Ablagerung (34)
- Anlagen zur Behandlung (134)
- Anlagen zur Lagerung (222).

<sup>2</sup> Eine Doppelzählung der Anlagen zu den Erhebungen des stat. Landesamtes kann nicht ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Quelle: SAA Daten 2014.

## **Teil 2 Die Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden**

### **2.1 Einleitung**

Ziel der Abfallwirtschaft ist, die anfallenden Materialien und Stoffe nach Gebrauchende wieder gefahrlos in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen oder, als nachrangiges Ziel, einer umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.

In der EU gilt für alle Verbringungen von Abfällen der Grundsatz des freien Warenverkehrs. „Abfälle“ werden als Wirtschaftsgut betrachtet. Da Abfälle Waren besonderer Art sind, weil sie allein wegen ihrer Menge und Art Umweltprobleme hervorrufen können, unterliegen sie einer besonderen Kontrolle. Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist grundsätzlich nach der Art der Abfälle zu differenzieren. Die VVA unterscheidet zwischen Abfällen der Grünen Liste (Verbringung und Verwertung ohne Notifizierung) sowie Abfällen der Gelben Liste und nicht gelisteten Abfällen, deren Verbringung zur Verwertung oder Beseitigung nur mit Notifizierung und Zustimmung aller beteiligten Behörden erfolgen darf.

Für Abfälle zur Beseitigung gilt grundsätzlich das Prinzip der Inlandsentsorgung. Ausnahmen sind möglich, wenn im Inland keine geeigneten Anlagen zur Beseitigung der speziellen Abfallart vorhanden sind, oder wenn sich die Nutzung grenznaher ausländischer Anlagen anbietet. Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung aus der Union heraus ist verboten mit Ausnahme der Verbringung in EFTA-Staaten. Abfälle zur Beseitigung unterliegen bei ihrer Verbringung grundsätzlich der Notifizierungspflicht.

### **2.2 Ziele und Prioritäten**

#### **2.2.1 Ziele der Kontrollplanung**

Ziele der Kontrollplanung sind:

- illegale Abfallverbringungen und sonstige Verstöße gegen verbringungsrechtliche Vorschriften zu erkennen und aufzudecken sowie
- illegalen Verbringungen vorzubeugen. Die vorzunehmenden Kontrollen dienen vorrangig der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Kontrollen können illegale Verbringungen aufdecken sowie weitere illegale Transporte und damit verbundene Gefahren für Mensch und Umwelt abwenden. Weiterhin können Erkenntnisse über behördlich nicht registrierte Abfallströme gewonnen werden.

## 2.2.2 Entsorgungswege

Erkenntnisse über Entsorgungswege und Abfallaufkommen können über das Nachweis- und Notifizierungsverfahren für gefährliche und eingeschränkt für bestimmte nicht gefährliche Abfälle durch das Kontrollverfahren bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gewonnen werden, sowie über Verdachtsmeldungen der Kontrollbehörden über vermutete illegale Abfallverbringungen. Zu den grenzüberschreitend verbrachten nicht notifizierungspflichtigen Abfällen liegen keine bundesländerspezifischen Daten vor.

## 2.2.3 Risikobewertung

Um Abfallverbringungen effektiv kontrollieren zu können, ist die Bildung von Überwachungsschwerpunkten und eine Prioritätensetzung bei der Kontrolle erforderlich. Grundlage dafür ist eine Risikoanalyse, bei der Abfallströme und die damit einhergehenden Risiken betrachtet wurden. Der Kontrollplan beruht einerseits auf einer Risikobewertung spezifischer Abfallströme und andererseits auf den Erkenntnissen aus vorangegangenen illegalen Abfallverbringungen. Die Risikobewertung beinhaltet eine Risikoanalyse, ob das Risiko, das von einem spezifischen Abfallstrom ausgeht, unter den gegebenen Rahmenbedingungen akzeptabel ist oder ob negative Ereignisse zu erwarten sind. Die Risikobewertung erfolgte für diejenigen Abfallströme, die grenzüberschreitend verbracht wurden. Die Identifikation und Bewertung von Risiken erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Herkunft des Abfalls, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfallart unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeitskriterien, Abfallaufkommen sowie die vorgesehenen Entsorgungsmaßnahmen. Ferner wurden bei der Bewertung Erkenntnisse und Ermittlungen anderer Dienststellen, wie Polizei und Zollbehörden, über illegale Verbringungen und unerlaubte Ablagerungen berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden auch Informationen für den Bericht an das Sekretariat des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 51 Absatz 2, Anhang IX VVA. In der Vergangenheit wurde in Baden-Württemberg (Stand 2014) bei Abfalltransportkontrollen nur eine geringe Anzahl an Verstößen bei grenzüberschreitenden Verbringungen festgestellt. Betroffen waren als Abfallarten insbesondere Altreifen, Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge und Altpapier.

Nach einer Risikobewertung werden für das Bundesland Baden-Württemberg Abfälle, die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

- Kapitel 16, den Abfallgruppen  
16 01 (Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger aus der Demontage von Altfahrzeuge sowie der Fahrzeugwartung),

16 02 (Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten),  
16 06 (Batterien und Akkumulatoren),  
16 08 (Gebrauchte Katalysatoren) sowie

- Kapitel 19, den Abfallgruppen  
19 10 (Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen),  
19 12 (Abfälle aus der mechanischen Behandlung)

zuzuordnen sind, als Abfallströme mit einem hohen Risiko eingestuft. Für Abfälle mit einem hohen Risiko besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/oder einem hohen Schadenspotenzial für die Umwelt.

Ferner sollen aufgrund aktueller Ereignisse bzw. durch veränderte Randbedingungen ausgelöste Risiken bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt werden.

### **Teil 3 Das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt**

Das geographische Gebiet umfasst das gesamte Bundesland Baden-Württemberg.

### **Teil 4 Angaben zu den geplanten Kontrollen, einschließlich Angaben zu materiellen Kontrollen**

#### **4.1 Einleitung**

Die zuständigen Behörden überwachen gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die ihnen zugewiesenen Anlagen. Anforderungen für eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung von bestimmten Anlagen ergeben sich darüber hinaus aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Für die Überwachung von Anlagen bzw. Einrichtungen bestehen folgende Regelungen:

Die Art und Weise der Überwachung wird weitestgehend durch maßgebende Leistungsgrenzen sowie durch die Kapazität der Anlage bestimmt. Danach richtet sich die allgemeine Zuständigkeit, ob die höhere oder untere Abfallrechtsbehörde für die Überwachung zuständig ist. Grundsätzlich legt die zuständige Behörde für die

jeweilige Einrichtung im eigenen Ermessen fest, in welchem Zeitintervall eine Überprüfung und in welchem Umfang diese stattfindet.

Die Überwachung erfolgt i.d.R. durch eine Vor-Ort-Besichtigung.

Für gefährliche Abfälle besteht aufgrund des hohen Umweltgefährdungspotenzials der Abfälle ein Nachweissystem. Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Dies erfolgt national seit 2010 durch das von den Ländern eingerichtete Abfallüberwachungssystem ASYS elektronisch im Rahmen der „Vorabkontrolle“ und einer Bescheinigung über die durchgeführte Entsorgung im Rahmen der „Verbleibskontrolle“.

Die Kontrollen auf Verstöße gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG beziehen sich grundsätzlich auf die Einhaltung der Anforderungen des Abfallverbringungsrechts. Dieser Überwachung unterliegen auch Makler und Händler.

#### **4.2 Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen**

Während bei gefährlichen Abfällen das Überwachungssystem nach dem KrWG als „echtes Nachweisverfahren“ ausgestaltet und durch Gesetz angeordnet ist, ist dieses strenge System nicht für Abfallerzeuger/-besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger anwendbar, die nur nicht gefährliche Abfälle erfassen und einer Entsorgung zuführen. Damit unterliegt der Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen lediglich der allgemeinen Überwachung des § 47 KrWG und der Überwachung im Einzelfall nach § 51 KrWG.

Soweit Abfallerzeuger oder Abfallentsorger an einer grenzüberschreitenden Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen beteiligt sind, unterliegen die Abfallwirtschaftsbeteiligten den Nachweis-/Notifizierungspflichten der VVA. Für Abfälle, die nicht notifizierungspflichtig sind, sog. „Grüne Abfälle“, ist bei Verbringungen innerhalb der EU nach Artikel 18 VVA lediglich eine allgemeine Information (Formblatt gemäß Anhang VII der VVA) mitzuführen.<sup>4</sup>

#### **4.3 Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Mit der IE-RL 2010/75/EU wurde eine systematische und regelmäßige Überwachung für die unter die Richtlinie fallenden Anlagen eingeführt. Ziel ist eine medi- enübergreifende Anlagenüberwachung. Die Anforderungen der Richtlinie an eine

---

<sup>4</sup> Verbringungen aus der Union heraus unterliegen einem komplexen Regelungsmodus, der je nach Staat, Abfall und geplantem Entsorgungsverfahren bis hin zu einem Exportverbot reicht.

systematische Überwachung wurden in Deutschland in §§ 52 und 52a BImSchG, in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in §§ 8 und 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs-Verordnung (IZÜV) sowie in § 47 Absatz 7 KrWG i.V.m. § 22a Deponieverordnung (DepV) umgesetzt. Danach haben die zuständigen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Auf der Grundlage von Überwachungsplänen erstellen die zuständigen Überwachungsbehörden ein konkret auf die zu kontrollierende Anlage bezogenes Überwachungsprogramm. Dies ist für Baden-Württemberg mit Einführung des „Überwachungsplans“ (Stand 1. Oktober 2013) und dem „Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen“ vom 6. Oktober 2014 erfolgt.

In Baden-Württemberg haben die Regierungspräsidien als zuständige Überwachungsbehörden Überwachungsprogramme erstellt. Unter

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225638/>

sind diese einsehbar.

#### **4.4 Gewerbeaufsicht**

Im Rahmen ihrer Tätigkeit achten die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht der Stadt- und Landkreise bei ihren Prüfungen vor Ort auf die Einhaltung abfallrechtlicher Regelungen. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung von Einrichtungen und Unternehmen der Abfallwirtschaft im Rahmen der von den Verwaltungsbehörden für die Gewerbeaufsicht jährlich vorgegebenen fachlich wichtigen Themen.

#### **4.5 Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister**

Eine weitere Quelle der regelmäßigen Überwachung stellt die Berichterstattung durch die Betriebe zu Luft, Wasser und Boden sowie den Verbleib von Abfall und Abwasser in einem zentralen Register dar (bisher: Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register – PRTR, neu jetzt: **Thru** – Betriebliche Umweltberichterstattung). Große und mittlere Unternehmen aus dem Bereich der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung fallen unter die Berichtspflicht der Verordnung, wenn sie bestimmte tätigkeits- bzw. anlagenbezogene Kapazitätsschwellenwerte überschreiten. Es ist zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall (Schwellenwerte: 2 t/a für gefährliche Abfälle, 2.000 t/a für nicht gefährliche Abfälle) zu differenzieren. Die Berichterstattung zur Abfallverbringung stellt eine wesentliche Erweiterung dar im Vergleich zu seinem Vorgänger EPER (Europäisches Schadstoffemissionsregister).

## 4.6 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Neben der regelmäßigen Überwachung und den routinemäßigen Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen anlassbezogenen Ermittlungen und – falls erforderlich – Vor-Ort-Besichtigungen bei:

- Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen,
- Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen,
- Verstößen gegen Vorschriften des KrWG oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften.

## Teil 5 Die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben

### 5.1 Zuständige Behörden

Die allgemeine Überwachung für die Abfallbewirtschaftung obliegt nach § 47 Absatz 1 KrWG den zuständigen Behörden. Dies sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen als höhere Abfallrechtsbehörden sowie 44 Stadt- und Landkreise als untere Abfallrechtsbehörden. Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Erzeuger, Entsorger, Sammler und Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zu überwachen. Die SAA ist bei einer grenzüberschreitenden Verbringung zuständige Behörde für notifizierungspflichtige Abfälle, die mit einer Notifizierung verbracht werden sollen.

Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben führen die zuständigen Bundes- und Landesbehörden Abfalltransportkontrollen in eigener Zuständigkeit durch. Die Kontrollen können durchgeführt werden

- auf der Straße,
- auf Binnenschiffahrtswegen,
- auf Schienen,
- auf Flughäfen.

Im Rahmen einer Abfalltransportkontrolle prüft die Kontrollbehörde, ob sich aus der Überprüfung Verdachtsmomente für eine illegale Verbringung ergeben.

An Kontrollen nach der VVA beteiligte Behörden in Deutschland sind die zuständigen Abfallbehörden am Versand-, Durchfuhr- und Bestimmungsort (vgl. § 14 AbfVerbrG) sowie die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 AbfVerbrG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mitwirkenden Zollbehörden, das BAG sowie auf Landesebene die damit beauftragten Behörden (vgl. Abschnitt 5.2).

## 5.2 Übersicht der beteiligten Behörden und ihrer Einrichtungen bei Abfalltransportkontrollen

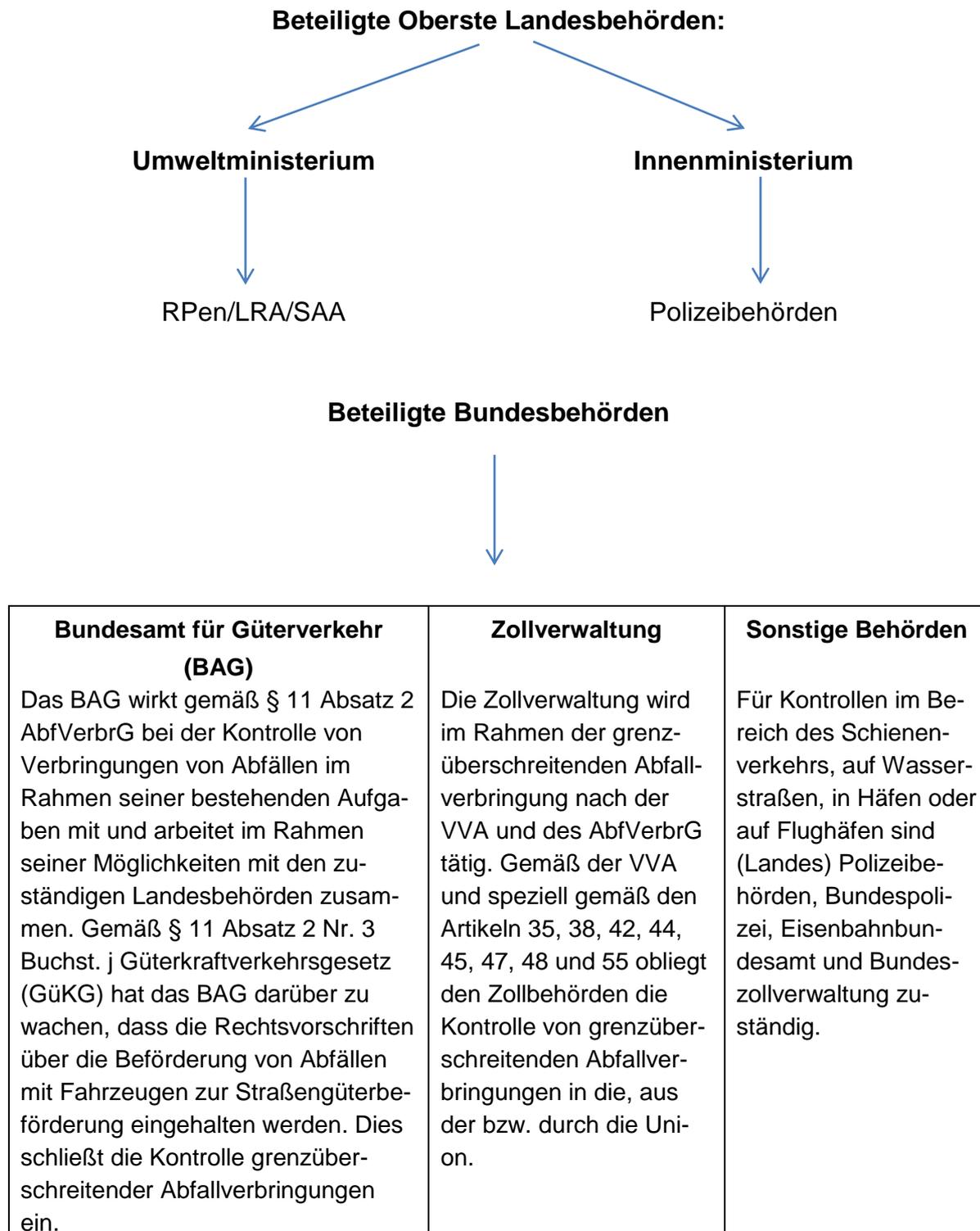


Abbildung 1: Übersicht der beteiligten Behörden und ihrer Einrichtungen

## **Teil 6 Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an den Kontrollen beteiligten Behörden**

Die regelmäßige und anlassbezogene Kontrolle von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern obliegt in Baden-Württemberg 44 Stadt- und Landkreisen sowie 4 Regierungspräsidien. Davon umfasst sind auch – soweit nichts anderes bestimmt ist – Kontrollen nach Artikel 50 Absatz 2a VVA. Bei der Verkehrsüberwachung werden die Abfallrechtsbehörden nach § 19 Absatz 1 LAbfG durch die Polizeibehörden unterstützt. Bei der Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen wirken ferner nach § 11 AbfVerbrG die Zollstellen, das BAG und die SAA mit. Darüber hinaus ist Baden-Württemberg über die Polizei an den grenzüberschreitenden Kontrollmaßnahmen der GrenzAG II<sup>5</sup> beteiligt.

Die Anlagenüberwachung ist im deutschen Recht nach Umweltmedien getrennt. Im Sinne eines effektiven Verwaltungsvollzuges ist beabsichtigt, die eingeführten regelmäßigen Umweltinspektionen nach § 52a BImSchG auch für Zwecke der Anlagenüberwachung gemäß der VVA zu nutzen, indem bei Umweltinspektionen in Anlagen und Unternehmen, die mit Abfällen nach Ziff. 2.2.3 umgehen, auch auf die Einhaltung der Anforderungen des Abfallverbringungsrechts geachtet wird.

Ziel ist, die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, insbesondere bei der Anlagenüberwachung, zu optimieren, zu verbessern und im Rahmen der Aktivitäten zum Kontrollplan einen stetigen Informationsaustausch zu pflegen.

In einem Erlass an die zuständigen Behörden wird die Kontrollverpflichtung bezüglich Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern durch das UM konkretisiert.

Für die an der Durchführung von Abfalltransportkontrollen beteiligten Kontrollbehörden wird unter der Leitung der obersten Abfallbehörde des Landes ein Arbeitskreis „Abfalltransportkontrolle“ installiert. Aufgabe des Arbeitskreises soll u. a. die Abstimmung von Planungen und Durchführung von Kontrollen sein.

Bislang erfolgte die Durchführung von Abfalltransportkontrollen durch die Polizei auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen dem Innenministerium, dem Landespolizeipräsidium (IM-LPP) und dem Umweltministerium, wonach im Zuständigkeitsbereich eines jeden Regierungspräsidiums alle zwei Jahre eine Abfalltrans-

---

<sup>5</sup> Die im Jahr 2005 aufgrund des Mondorfer Abkommens gegründete Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende Bekämpfung der Umweltkriminalität GrenzAG II unterhält ein grenzüberschreitendes Netzwerk von Kontaktpersonen und führt regelmäßige Abfalltransportkontrollen durch. In der Arbeitsgruppe wirken mit: Die Polizei der Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz, die Zoll- und Polizeibehörden der drei grenznahen französischen Departments, Vertreter der Umweltfachbehörden sowie seit 2007 die luxemburgische Zolldirektion und die Police de la Route sowie die Police des Autoroutes der belgischen Police Fédérale.

portkontrolle (Großkontrolle) unter Beteiligung der Abfallrechtsbehörden und des Polizeivollzugsdienstes erfolgen sollte. Aufgrund organisatorischer Änderungen im Behördenaufbau des Landes wird die bestehende Übereinkunft aus dem Jahr 2010 zwischen dem Innenministerium, dem Landespolizeipräsidium (IM-LPP) und dem Umweltministerium bezüglich der Organisation und Durchführung von Abfalltransportkontrolle (Großkontrolle) aufgehoben. Es erfolgt eine Neuausrichtung der Kontrolltätigkeit durch die Polizeibehörden.

Bestehende Berichtspflichten gegenüber dem Umweltbundesamt nach Anhang IX der VVA, dem jährlichen sogenannten Baselbericht, erfolgen durch die SAA.

## **Teil 7 Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen**

Die Kontrollbehörden führen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßig Schulungen für die Durchführung von Kontrollen durch.

Schulungen der Polizei zu abfallrechtlichen Themen erfolgen im Rahmen von Lehrgängen an der Hochschule für Polizei. Die Lehrgänge beinhalten u.a. die Themen „Überwachung von Abfalltransporten und grenzüberschreitende Abfallverbringung“. Ferner erfolgen interne Fortbildungsmaßnahmen bei den regionalen Polizeipräsidien und Dienststellen. Für den Vollzug von Transportkontrollen ist das Vorhandensein von abfallrechtlichem Fachwissen erforderlich. Die Qualifizierung des Personals wird durch Schulungen der SAA unterstützt.

Für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG werden zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Für eine Vertiefung bereits vorhandener Grundkenntnisse werden für die handelnden Personen Methoden, Abläufe, Verfahren und Aspekte für die Durchführung von Abfalltransportkontrollen in einem Handbuch zusammengestellt.

Bei der Zollverwaltung ist der Bereich Abfallverbringung und die Sensibilisierung im Hinblick auf illegale Abfallverbringungen Bestandteil der Ausbildung und wird insbesondere in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops behandelt und vertieft.

## **Teil 8 Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.**

Für regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie für Kontrollen auf Verkehrswegen im Geltungsbereich des Kontrollplans stellen die zuständigen Behörden personelle und finanzielle Ressourcen bereit. Kontrollmaßnahmen nehmen in Baden-Württemberg folgende Behörden wahr:

- Oberste, höhere und untere Abfallrechtsbehörden,
- Sonderabfallagentur Baden-Württemberg,
- Bundesamt für Güterverkehr,
- Zoll und
- Polizei.

Im Rahmen von Notifizierungen erfolgt bei der SAA Baden-Württemberg eine Vorab-Kontrolle von Verbringungen. Hierfür sind bei der SAA 5 Sachbearbeiterstellen besetzt. Für die Erstellung und Umsetzung des Kontrollplans, der Erfassung und Auswertung der Kontrolltätigkeit sowie Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt, der Betreuung des Arbeitskreises und als allgemeine Anlaufstelle im Zuge der Kontrolltätigkeiten wurde eine weitere Stelle bei der SAA geschaffen. Generell steht die SAA bei Abfalltransportkontrollen den Kontrollbehörden als Anlaufstelle zur Erteilung von Auskünften, Prüfung von Dokumenten, Übermittlung und Weiterleitung von Informationen an die betroffenen Behörden für die Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung. Darüber hinaus ist die SAA für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen nach § 14 AbfVerbrG zuständige Behörde.

Im Rahmen der illegalen Abfallverbringung wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt. Nach Artikel 50 Absatz 4c und 4d VVA können die an Kontrollen beteiligten Behörden bei vermuteter illegaler Abfallverbringung Nachweise zu ihrer Vereinbarkeit mit der VVA von den Beteiligten verlangen. Entsprechende Kosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens trägt der Notifizierende oder der Veranlassende auf der Grundlage von Artikel 29 VVA, § 7 AbfVerbrG, § 12 AbfVerbrG i.V.m. § 47 KrWG. Dies gilt entsprechend für Kosten aus der Sicherstellung von Abfällen nach § 11 Absatz 5 AbfVerbrG. In der Summe wendet das Land für seine Behörden einen mittleren sechsstelligen Betrag für Kontrollen von Verbringungen auf.

Für Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern im Geltungsbereich des Kontrollplans sind die unteren und höheren Abfallrechtsbehörden des Landes zuständig. Diesen obliegt auch die Beteiligung bei Abfalltrans-

portkontrollen, die Begutachtung von Produkten/Abfällen bei Rückholmaßnahmen im Rahmen vermuteter illegaler Verbringungen. Für die v. g. Maßnahmen entstehen bei den Abfallrechtsbehörden weitere Kosten, die nicht beziffert werden können.

Die Polizei Baden-Württemberg hat bei den Verkehrsdirektionen der regionalen Polizeipräsidien Verkehrsüberwachungsgruppen für den gewerblichen Personen- und Güterverkehr mit insgesamt 475 Polizeibeamtinnen und -beamten eingerichtet. Diesen Beamten obliegt auch die Kontrolle von Abfalltransporten im Straßenverkehr. Da eine gesonderte Erfassung von Abfalltransportkontrollen nicht erfolgt, sind die Kosten für Kontrollmaßnahmen nicht exakt zurechenbar. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre werden diese auf einen sechsstelligen Betrag geschätzt.

Weitere in der Höhe nicht bekannte Aufwendungen entstehen für Kontrolltätigkeiten der Kontrollbehörden des Bundes.

Auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg führt das BAG seine Abfallkontrollen (vgl. Abschnitt 5.2) nicht nur mit den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren durch, die ihren Dienst regelmäßig in dem Land versehen, sondern auch mit den weiteren dort vorübergehend dienstlich verpflichteten Kontrolleurinnen und Kontrolleuren. Die auf die Kontrollen von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen entfallenden Kosten und die für diese Kontrollen zu berücksichtigenden personellen Ressourcen können daher nicht konkret und im Detail zugeordnet werden.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden zum Ende jedes Kalenderjahres entsprechend Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 VVA in den baden-württembergischen Bericht anhand des Fragebogens zu Anhang IX der VVA eingearbeitet und dem UBA zugeleitet.

## **Teil 9 Zusammenfassung und Maßnahmenkatalog**

### **9.1 Zusammenfassung**

Im Kontrollplan erfolgen Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Kontrollen von Verbringungen von Abfällen.

Durch die illegale Abfallbeseitigung und -verwertung lassen sich hohe Gewinne erzielen. Aufgrund der hohen Profitspanne und einem vergleichsweise geringen Risiko, entdeckt zu werden, stellen illegale Abfallexporte sowie unerlaubte Ablagerungen ein lukratives Betätigungsfeld, auch für die organisierte Kriminalität, dar<sup>6</sup>.

Illegale Verbringungen von Abfällen können entdeckt werden:

- bei der Überwachung von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern,
- bei der Überprüfung von (Zwischen)Lagern,
- im Zusammenhang mit Zwischenfällen oder Problemen beim Betrieb von Anlagen,
- bei Abfalltransportkontrollen,
- auf der Basis von Behördenberichten oder Anzeigen an die Polizei.

### **9.2 Maßnahmenkatalog**

Nach einer Risikobewertung wurden für das Bundesland Baden-Württemberg für Abfälle, die nach der AVV

- Kapitel 16, den Abfallgruppen
  - 16 01 (Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger aus der Demontage von Altfahrzeuge sowie der Fahrzeugwartung),
  - 16 02 (Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten),
  - 16 06 (Batterien und Akkumulatoren),
  - 16 08 (Gebrauchte Katalysatoren) sowie
- Kapitel 19, den Abfallgruppen
  - 19 10 (Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen),
  - 19 12 (Abfälle aus der mechanischen Behandlung)

---

<sup>6</sup> Zu diesem Ergebnis kommt Eurojust in einem aktuellen Bericht über das Ausmaß und Hintergründe der zunehmenden Umweltkriminalität in Europa.

zuzuordnen sind, ein hohes Risiko ermittelt. Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/oder einem hohen Schadenspotenzial für die Umwelt. Diese Abfälle bedürfen einer priorisierten Kontrolle während der Laufzeit des Kontrollplans.

### **9.3 Kontrollen von Anlagen und Unternehmen**

Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern erfolgen im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach dem KrWG, vgl. auch § 11 Absatz 1 AbfVerbrG, durch die zuständige Abfallbehörde als Anlass- und Regelkontrollen.

Mit der IE-RL besteht auf europäischer Ebene eine weitere Regelung, die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu prüfen.

In Umsetzung der IE-RL haben die zuständigen Regierungspräsidien in ihrem Zuständigkeitsbereich „Überwachungspläne und Überwachungsprogramme“ für die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung aufgestellt. Bei Anlagen nach Ziffer 8 der 4. BImSchV, die nicht unter die IE-RL fallen, erfolgt eine Überprüfung im Rahmen des Konzepts „Integrierte Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen“ durch die unteren Verwaltungsbehörden. In deren Zuständigkeit fällt auch die Überwachung von lediglich baurechtlich genehmigten Anlagen.

### **9.4 Abfalltransportkontrollen**

Abfalltransportkontrollen finden durch die Kontrollbehörden des Landes und des Bundes an den Außengrenzen und während des Transports der Abfälle in/durch Baden-Württemberg statt.

Anzahl und Umfang von Kontrollmaßnahmen werden von den beteiligten Kontrollbehörden an den vorhandenen Ressourcen ausgerichtet. Zur Abstimmung von Maßnahmen, Zielen und Kontrollstrategien wird mit den Kontrollbehörden ein Gesprächskreis „Abfalltransportkontrolle“ eingerichtet. Eine Steigerung der Kontrolltätigkeit gegenüber den Vorjahren wird angestrebt.

Obgleich eine Intensivierung der Transportkontrollen angestrebt wird, werden aufgrund des hohen Aufkommens an Transportvorgängen illegale Verbringungen von Abfällen auch weiterhin nicht ausreichend kontrolliert werden können. Die SAA hat im Wege der Andienung für gefährliche Abfälle im Geschäftsjahr 2014 für die Verbringung von Abfällen über 328.000 Begleitdokumente zu gefährlichen Abfällen und mehr als 39.000 Begleitformulare zu nicht gefährlichen Abfällen geprüft. Insgesamt sind somit rd. 367.000 nationale Transportvorgänge allein mit Start und Ziel in Baden-Württemberg bei der SAA registriert. Bezogen auf 230 Arbeitstage im Jahr fallen somit rechnerisch durchschnittlich rd. 1.600 Abfalltransporte allein

für diese Abfälle über alle Verkehrsträger hinweg (Straße, Schiff und Bahn) je Tag an.

### **9.5 Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden**

Da die Anlagenüberwachung im deutschen Recht nach Umweltmedien getrennt ist, wird die medienübergreifende Anlagenüberwachung durch Regelungen für die Zusammenarbeit verschiedener Fachbehörden koordiniert. Im Sinne eines effektiven Verwaltungsvollzuges wird angestrebt, die eingeführten regelmäßigen Umweltinspektionen nach § 52a BImSchG auch für Zwecke der Anlagenüberwachung gemäß der VVA zu nutzen, indem bei Umweltinspektionen in Einrichtungen und Unternehmen, die mit risikobehafteten Abfallströmen nach Ziff. 2.2.3 umgehen, auch die Einhaltung der Anforderungen des Abfallverbringungsrechts geprüft wird.

Unter der Leitung des UM wird zur Durchführung von Abfalltransportkontrollen der beteiligten Kontrollbehörden auf Landes- und Bundesebene ein Arbeitskreis „Abfalltransportkontrolle“ eingerichtet. Dadurch soll ein regelmäßiger Meinungs- und Informationsaustausch erfolgen sowie die Durchführung von Kontrollmaßnahmen optimiert werden.

Neben Landesbehörden, den regionalen Polizeipräsidien nehmen mit dem BAG und dem Zoll Bundesbehörden Transportkontrollen im eigenen Verantwortungsbereich wahr. Durch abgestimmte Maßnahmen soll die Kontrollintensität verbessert werden.

Der SAA, die durch das UM mit der Umsetzung des Kontrollplans beauftragt wurde, kommt die Aufgabe zu, die durchgeführten Kontrollen im Geltungsbereich des Kontrollplans zu erfassen und auszuwerten.

### **9.6 Angaben zu Schulungen der Kontrolleure in Bezug auf Kontrollen**

Die beteiligten Kontrollbehörden (Polizei, Zoll) führen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßige externe und interne Schulungen und Fortbildungen für die Durchführung von Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie Transportkontrollen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen durch. Das BAG führt für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG regelmäßig behördeninterne Seminare zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften durch (vgl. Teil 7).

Für die Durchführung von Abfalltransportkontrollen werden für die Landesbehörden Methoden, Abläufe, Verfahren und Aspekte der Zusammenarbeit in einer Handlungshilfe zusammengestellt.

## **9.7 Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans**

Das UM und die Abfallrechtsbehörden des Landes stellen für die Kontrollen von Verbringungen von Abfällen finanzielle und personelle Ressourcen bereit. Diese setzen sich aus zahlreichen Aufwendungen der Behörden und Einrichtungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit zusammen. In der Summe wendet das Land für seine Behörden einen mittleren sechsstelligen Betrag für Kontrollen von Verbringungen auf. Weitere in der Höhe nicht bekannte Aufwendungen entstehen bei den zuständigen Abfallrechtsbehörden für Kontrolltätigkeiten sowie für die abfallrechtliche Überwachung der Verkehrswege durch die regionalen Polizeipräsidien und die Kontrollbehörden des Bundes.

Für die Durchführung und Koordination von Abfalltransportkontrollen wurde ein begleitender Arbeitskreis „Abfalltransportkontrolle“ eingerichtet, dem die Kontrollbehörden des Bundes und des Landes angehören.

Für die Erstellung und Umsetzung des Kontrollplans, die Erfassung und Auswertung der Kontrolltätigkeit sowie die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt und die Betreuung des Arbeitskreises hat das UM bei der SAA eine Stelle geschaffen.

Generell steht die SAA bei Abfalltransportkontrollen den Kontrollbehörden als Anlaufstelle zur Erteilung von Auskünften, Prüfung von Dokumenten, Übermittlung und Weiterleitung von Informationen an die betroffenen Behörden für die Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung. Darüber hinaus ist die SAA für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen nach § 14 AbfVerbrG zuständige Behörde.

Der vorliegende Kontrollplan gilt für das Bundesland Baden-Württemberg. Er wurde im Auftrag des baden-württembergischen Umweltministeriums durch die SAA erstellt. Er wird regelmäßig überprüft und soweit erforderlich, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, aktualisiert.

## Teil 10 Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz (Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)
ASYS	Abfallüberwachungssystem
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
IE-Richtlinie oder IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen)
LABfG	Landesabfallgesetz
SAA	Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Thru	Betriebliche Umweltberichterstattung ehemals PRTR Pollutant Release and Transfer Register